

## Kreistagsdrucksache Nr. 066/19

AZ. GSKT

### Tagesordnungspunkt

Beschluss über Hinderungsgründe

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.07.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2019

---

#### Beschlussvorschlag:

Bei den für den Kreistag gewählten Personen liegen keine Hinderungsgründe gem. § 24 Abs. 1 (Landkreisordnung) LKrO vor.

---

#### Sachverhalt:

Nach § 24 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) stellt der bisherige Kreistag vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags fest, ob bei einer der für den Kreistag gewählten Personen nach § 24 Abs. 1 LKrO ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.

Hiernach können Mitglieder des Kreistags nicht sein:

- a) „Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen des Landkreises sowie Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen des Landratsamts,
- b) Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- c) leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Arbeitnehmer/innen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“

Soweit bereits vorliegend, hat keiner der gewählten Personen bei der Erklärung zur Bestätigung der Wahl Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO geltend gemacht. Auch der Verwaltung sind bei keinem der gewählten Kreistagsmitglieder Hinderungsgründe nach den oben genannten Bestimmungen bekannt.

